

# MITTEILUNG

Sparbücher lautend auf Überbringer  
Sparbriefe lautend auf Überbringer

## Bail-in: Verfahren zur geordneten Bankenabwicklung

Durch die Gesetzesverordnungen Nr. 180 und 181 vom 16.11.2015 wurde die europäische Richtlinie zur Bankensanierung und -abwicklung (BRRD) umgesetzt. Das damit eingeführte „Bail –in“ Verfahren sieht vor, dass bei einer Abwicklung Aktionäre und Gläubiger zur Beteiligung verpflichtet werden können, um die Verluste aufzufangen und der Bank Kapital zuzuführen damit eine angemessene Kapitalisierung wieder hergestellt und das Vertrauen auf dem Markt beibehalten werden können.

Dies bedeutet in anderen Worten, dass im Falle einer Krise der Bank, die zum Wiederaufschwung nötigen Geldmittel vorerst innerhalb der Bank selbst (Bail- in) und erst daraufhin aus externen Quellen (Bail-out) aufgebracht werden, indem somit die Beitragsleistungen laut folgender Rangordnung einbehalten werden von:

1. Aktionäre oder Kapitalinhaber
2. Inhaber von nachrangigen Wertpapiere
3. **Inhaber von Obligationen und weiteren Passiva obligationärer Art sowie Inhaber von Sparbücher und Sparbriefe lautend auf den Überbringer welche nicht vom Einlagensicherungsfond gesichert sind**
4. Inhaber von Kontokorrente, Sparbücher und Sparbriefe mit Einlagen welche den Betrag von 100.000 Euro überschreiten.

Die Aktionäre und Gläubiger dürfen aber nie höhere Verluste als in einem regulären Insolvenzverfahren erleiden.

Vom Bail-in Verfahren ausgenommene Verbindlichkeiten sind hingegen:

- Einlagen bis zu 100.000 Euro auf Kontokorrente, nominative Sparbücher und Sparbriefe
- Garantierte Passiva (z.B. covered bond)
- Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeiter, Steuerbehörde, Vorsorgeinstitute, Lieferanten.

Weitere Details können Sie aus unserer Homepage oder am Schalter entnehmen.

Bozen, 23.12.2015

Südtiroler Volksbank Gen. a.A.